

FORMULAR 14

Durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde rechtsverbindlich kundzumachen und darüber hinaus durch Anschlag am Gebäude jedes Wahllokals bekannt zu machen.

Abschrift in jedem Fall bis spätestens 15. September 2022 an die Kreiswahlbehörde absenden.

Stadt- Markt- Gemeindeamt: 6677 Schattwald
Schattwald 41

Kundmachung / Bekanntmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Landtagswahl am 25. September 2022 wird gemäß § 38 Abs. 3 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017 kundgemacht:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Spr.	Bezeichnung	Adresse	Wahlzeit		barriere- frei	Verbots- zone
			von	bis		
1	Musik-Probeklokal, Musik- Probeklokal	6677 Schattwald - Schattwald 41	08:00	12:00	ja	100 m

2. Wahlzeit

Während der Wahlzeit ist die **Stimmabgabe durchlaufend** möglich. Der Wahlbehörde ist zur Stimmabgabe ein amtlicher **Lichtbildausweis** (Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dergleichen), aus dem die **Identität des Wählers** ersichtlich ist, oder eine sonstige amtliche Urkunde, mit der die Identität nachgewiesen werden kann, vorzulegen. **Verschlossene Wahlkarten** können am Wahltag nur mehr bei der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, während der Wahlzeit dieser Wahlbehörde abgegeben werden.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und Wahlwerberlisten und dergleichen,
 - b) **jede Ansammlung von Menschen** und
 - c) **das Tragen von Waffen** (außer durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes)
- verboten.

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.500,- Euro geahndet.

Kundmachung

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister:

angeschlagen am 21.09.2022

abgenommen am _____
